

Produkt 31110	
Hilfe zum Lebensunterhalt	
Produktgruppe	Grundversorgung und Hilfen nach dem SGB XII
Produktbereich	Soziale Hilfen
Organisationseinheit	Amt 50, SG Sonstige soziale Leistungen
Produktverantwortung	Herr Kohl
Produktbeschreibung	
<p>Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird gewährt, um den Hilfesuchenden eine Grundversorgung mit den zum Leben existentiell notwendigen Gütern zu ermöglichen. Sie wird im häuslichen Bereich und in stationären Einrichtungen erbracht.</p> <p>Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Hausrat, Heizung, persönliche Bedürfnisse und Darlehen.</p>	
dazugehörige Leistungen	
<ul style="list-style-type: none"> - umfassende Beratung und Unterstützung der Hilfesuchenden - Klärung der Zuständigkeiten und vorrangiger Leistungen - Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung - Beitragszahlungen an die Kranken- und Pflegeversicherung - Beitragszahlungen zur Vorsorge (Alterssicherung) - Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen - Gewährung von Darlehen - sonstiger notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen - Leistungen für Bildung und Teilhabe 	
Ziele	
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Grundversorgung zur Führung eines menschenwürdigen Lebens - effektive Leistungserbringung - Sicherstellung des Hilfebedarfes unter Berücksichtigung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Angemessenheit und Zweckmäßigkeit 	
Zielgruppen	- Leistungssuchende
intern / extern	- extern
Auftragsgrundlage	
Rechtsgrundlage	- Sozialgesetzbuch XII, drittes Kapitel
Rechtscharakter	- pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe

Kennzahl	Bezeichnung	Wert 2013	Wert 2014	Wert 2015
Ergebnis	Anzahl Leistungsempfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt (stationär)			
	Anzahl Leistungsempfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt (ambulant)			
Ressource	Kosten je Leistungsempfänger (stationär)	€		
	Kosten je Leistungsempfänger (ambulant)	€		
	Kosten der Unterkunft (stationär)	€		
	Kosten der Unterkunft (ambulant)	€		
Prozess	durchschnittliche Dauer der Beratung	Minuten		